



Inhalt	Seite
68. Bekanntmachung	
Gesamtabschluss 2018 der Stadt Schwerte	242
69. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögen Bäder Schwerte Jahresabschluss 2018	244
70. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019.....	249
71. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019.....	251
72. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019.....	253
73. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019.....	255
74. Bekanntmachung	
Korrektur	
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 28.11.2019.....	257
75. Bekanntmachung	
Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2020.....	266
76. Bekanntmachung	
Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger	266
77. Bekanntmachung	
III. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017	267

AB_191210.DOCX

78. Bekanntmachung	
	IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010269
79. Bekanntmachung	
	IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011271
80. Bekanntmachung	
	Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte (KIJUPA) vom 05.12.2019.....274
81. Bekanntmachung	
	V. Nachtrag vom 03.12.2019 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013.....278

68. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2018 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einer eigenen Stellungnahme wie folgt zusammengefasst:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2018 und den als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018.

Der Gesamtabschluss der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2018 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2018 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 102 Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 11.11.2019

gez. Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 27.11.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 427.667.550,47 EUR bestätigt. Der positive Ergebnisansatz 2018 der Stadt Schwerte von 483.000,71 Euro reduziert den vorgetragenen negativen Fehlbetrag. Dieser Fehlbetrag wird als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2018 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 10.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dimitrios Axourgos

69. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Jahresabschluss 2018

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Sondervermögens Bäder Schwerte wird gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) festgestellt; der Lagebericht 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 32.300.881,13 Euro.

2. Ergebnisverwendungsvorschlag:

Das Jahresergebnis 2018 in Höhe von 1.163.235,79 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung:

Der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

4. Kapitaleinlage an die Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG:

Der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG wird im Wirtschaftsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 800.000,00 Euro im Wege des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens als Zuzahlung in das Eigenkapital zur Verfügung gestellt.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden Wortlaut:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Sondervermögen Bäder Schwerte. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang,

einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die

unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.10.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Gregor Loges“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 26 Abs. 4 EigVO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 5 JAP DVO öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht liegen bis zu Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Sondervermögens Bäder Schwerte im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 10, Zimmer 222, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Schwerte, 04.11.2019
Sondervermögen Bäder Schwerte
Die Betriebsleiterin

gez.
Brennenstuhl

70. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 27.11.2019 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 01.03.2020, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Schwerte, den 02.12.2019
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

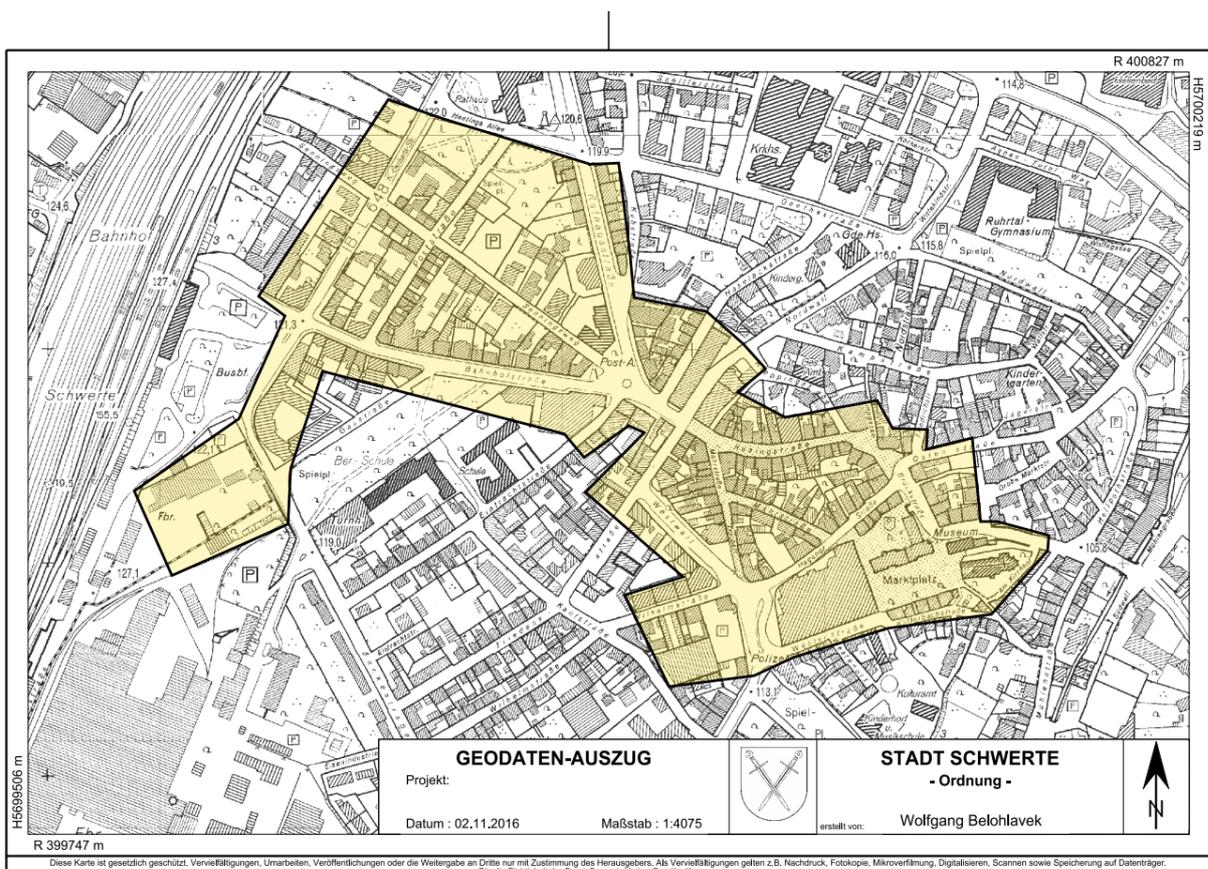
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.12.2019

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



71. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 27.11.2019 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 03.05.2020, aus Anlass der „Schwerter Maikirmes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 03.05.2020 in Kraft.

Schwerte, den 02.12.2019
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

72. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 27.11.2019 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 06.09.2020, aus Anlass des „Schwerter Pannekaukenfestes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.09.2020 in Kraft.

Schwerte, den 02.12.2019
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos.
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

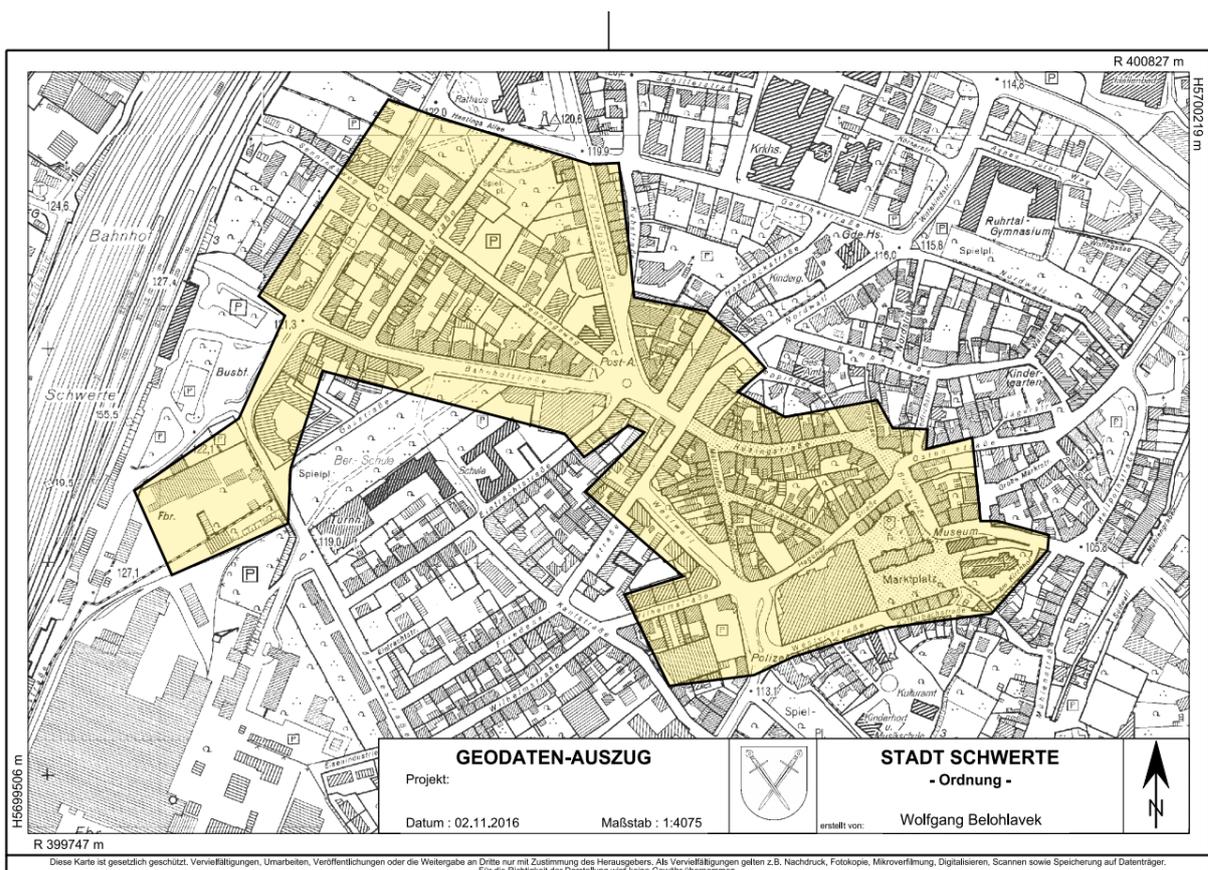
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.12.2019

gez.
 Dimitrios Axourgos
 Bürgermeister



73. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 27.11.2019 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25.10.2020, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25.10.2020 in Kraft.

Schwerte, den 02.12.2019
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

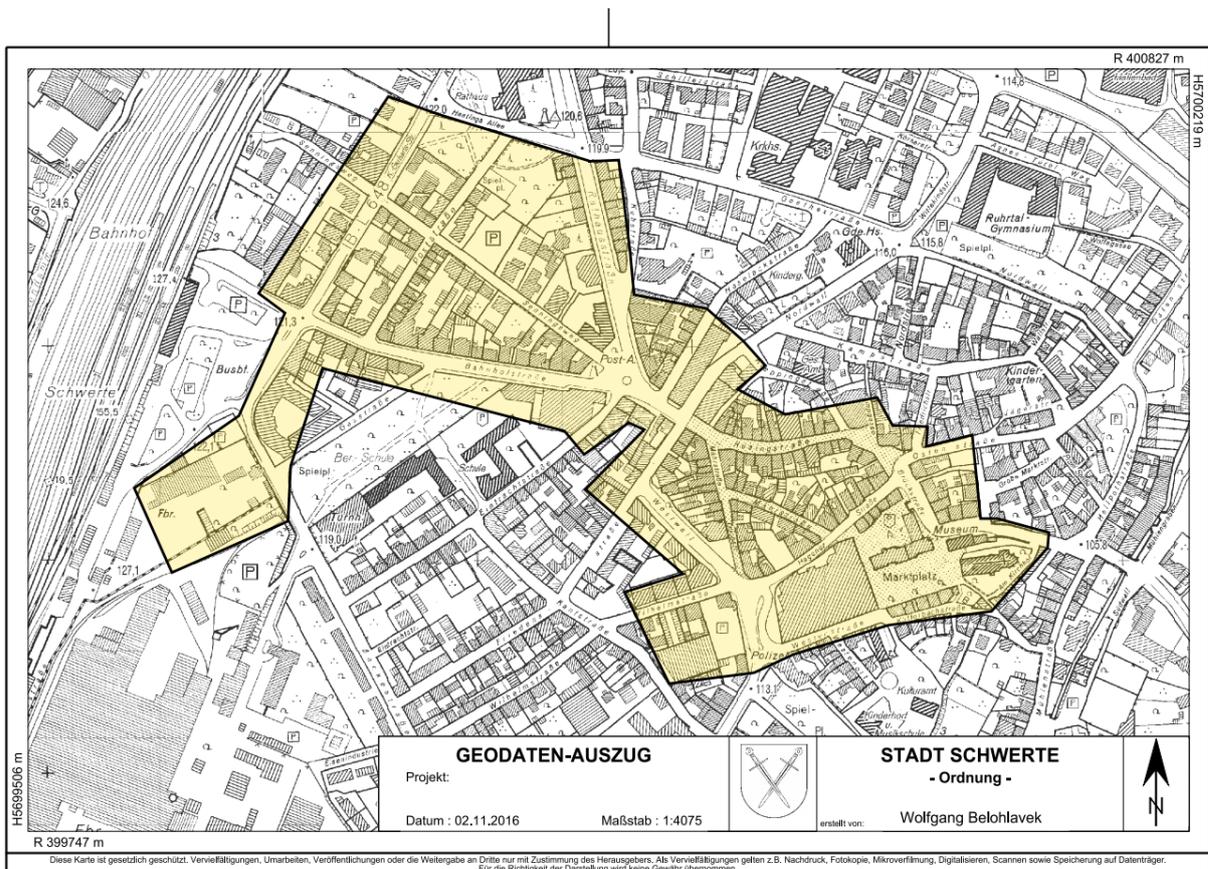
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 02.12.2019 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 02.12.2019

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



74. Bekanntmachung

Korrektur

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 28.11.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Straßenmusik

§ 5 Werbung, wildes Plakatieren

§ 6 Tierhaltung / Hunde

§ 7 Verunreinigungsverbot

§ 8 Schadnagerbekämpfung

§ 9 Abfallbehälter

§ 10 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcours- und Pausenhofflächen

§ 12 Luftreinhaltung, Osterfeuer

§ 13 Hausnummern

§ 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 15 Schutzbedürftige Einrichtungen

§ 16 Schutzvorkehrungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528/SGV NRW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindende Luftraum.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen in der berechtigten Nutzung nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z.B. durch Lärm, Grölen, Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit und Betteln.

(2) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist es nicht erlaubt, durch unmittelbares Einwirken auf Personen, insbesondere unter Mitführung von Hunden, durch "In-den-Weg-Stellen" oder Anfassern zu betteln (aggressives Betteln).

(4) In den Anlagen und auf den Verkehrsflächen ist das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verboten.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu bekleben, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren.
 4. in den Anlagen oder auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen.
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 7. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen aktiv an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie zum Beispiel Verunreinigungen, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln oder aktiv an ständig wiederkehrenden solchen Ansammlungen teilzunehmen bei denen sich mehrere Personen in einem erkennbaren Rauschzustand befinden, hervorgerufen durch Alkohol oder anderen berauschenden Mittel.
 8. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen zu verdecken, zu verstopfen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
 9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist.

§ 4 Straßenmusik

- (1) Musikgruppen mit mehr als 4 Personen dürfen nicht auftreten, unabhängig davon, wie viele Musizierende der Gruppe gleichzeitig spielen. Als Musizierende zählen Sänger sowie Instrumentalmusiker. Ausgenommen sind reine Gesangsensembles.
- (2) Nach 30 Minuten Spielzeit ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss mindestens 100 Meter vom vorherigen Standort entfernt sein.
- (3) Im Bereich anderer genehmigter Sondernutzungsflächen (einschl. Außenbewirtschaftung), von Märkten / Weihnachtsmärkten oder bei Kundgebungen ist Straßenmusik nicht erlaubt. Das gilt

auch im Umkreis (20 m) dieser genehmigten Veranstaltungen bzw. Sondernutzungen, wenn diese durch die Straßenmusik beeinträchtigt werden.

- (4) Das Mitführen/Bereithalten sowie der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen und Aggregaten/Batterien sowie ähnlichen Geräten ist nicht zugelassen. Der Einsatz von zum Musik abspielen geeigneten Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen, sowie an den im Abgrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben oder zu übermalen.
- (2) Ebenso ist es verboten, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot sind die von der Stadt genehmigten Nutzungen und baurechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Die für spezielle Veranstaltung oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

§ 6

Tierhaltung / Hunde

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen. Ausgenommen sind Führende von Blindenhunden mit entsprechendem Schwerbehindertenausweis.
- (2) Wildtauben und verwilderte Haustauben, wildlebende Katzen, Enten, Gänse, Schwäne und Fische dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von Ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschneppern oder ähnliches belästigt werden.
- (4) Die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) bleiben unberührt. Hierauf wird insbesondere hinsichtlich besonderer Anforderungen für gefährliche Hunde im Sinne der LHV NRW - wie Maulkorbpflicht und weitergehende Anleingebote - verwiesen.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven- und Getränkedosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können.
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ablassen und Einleiten von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, zum Beispiel durch Unfall auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt sind oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.
- (3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 StVO anwendbar ist.

§ 8

Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere von Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannt worden sind. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen oder stehen könnten, sind rechtzeitig mit der Stadt Schwerte (Stadtentwässerungsgesellschaft SEG) abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, und auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Pflichten nach Absatz 1 - 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach Absatz 2 - 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 9 Abfallbehälter

Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringer Menge, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen. Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 10 Wohnwagen, Zelte und ähnliche Einrichtungen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen, Fahrgeschäften, Ständen und ähnlichen Einrichtungen in den Anlagen ist verboten.

§ 11 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater-, Parcouring- und Pausenhofflächen

- (1) Kinderspielplätze, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren sowie dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen. Abweichend davon ist auf den im jeweils aktuellen Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Schwerte festgelegten Mehrgenerations- und Stadtteilspielplätzen die Nutzung der Spielfläche und der Spielgeräte für alle Altersgruppen unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme erlaubt.

Die Nutzung der Bolzplätze, Skater- und Parcouringflächen ist ebenfalls für alle Altersgruppen erlaubt.

Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.

Vorstehende Regelungen gelten, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

Eine Zweckentfremdung der aufgestellten Spiel- und Sportgeräte ist nicht gestattet.

- (2) Der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine abweichende Zeit festgelegt ist. Auch dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen nicht gestattet.
- (4) Es ist auf den in Absatz 1 beschriebenen Flächen sowie auf den angrenzenden, für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 2. andere berauschende Mittel einzunehmen,
 3. zu rauchen
 4. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen zu fahren,
 5. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen,
 6. zu grillen oder

7. Werbung oder sonstige Flyer zu verteilen.

Für jährlich stattfindende Spielplatz- und Stadtteilstefte von Spielplatzpaten und Nachbarschaften gelten die Verbote aus den vorgenannten Ziffern 3 - 6 nicht.

(5) Skaterflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 12

Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.

(2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen, richtet sich nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom 25.02.2005 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 13

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer erkennbar bleibt.

§ 14

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer haben das Anbringen, Entfernen, Verändern und Ausbessern von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuermelder sowie deren Zuleitungen. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Schutzbedürftige Einrichtungen

Die Ausübung des Reisegewerbes ist vor öffentlichen Gebäude, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen untersagt. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 16 Schutzvorkehrungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäude, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 17 Ausnahmen

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2
 2. die Schutzpflichten bezüglich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3
 3. die Regelungen zur Straßenmusik gemäß § 4
 4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5
 5. die Bestimmungen zur Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 6
 6. das Verunreinigungsverbot gemäß § 7
 7. die Bestimmungen der Schädnerbekämpfung gemäß § 8
 8. die Bestimmungen zur Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 9
 9. das Ab- und Aufstellverbot gemäß § 10
 10. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gemäß § 11
 11. die Regelungen zur Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer gemäß § 12
 12. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13
 13. die Duldungspflichten gemäß § 14
 14. das Verbot gemäß § 15
 15. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 16der Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der zur Zeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19
Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 einschließlich des II. Nachtrages vom 02.10.2015 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte vom 20.09.2002 einschließlich des II. Nachtrages vom 02.10.2015 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 25.09.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 28.11.2019

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

75. Bekanntmachung

Strompreise in der Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Schwerte GmbH ab dem 1. Januar 2020

Tarifliche Gegenüberstellung der Preise 2019/2020

Allgemeiner Tarifpreis Grundversorgung		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		2019	2020	2019	2020
Festpreis (Eintarifzähler)	Euro /Jahr	88,66	88,66	88,66	88,66
Arbeitspreis	Cent / kWh	31,847	33,241	35,238	36,633

Abrechnung mit gemessenem Schwachlastanteil		Haushalt		Gewerbe, Berufe, Sonstige	
		2019	2020	2019	2020
Festpreis (Zweitartifizähler)	Euro /Jahr	132,54	132,54	132,54	132,54
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	Cent / kWh	32,454	33,848	36,202	37,597
Schwachlastarbeitspreis (NT)	Cent / kWh	27,149	28,543	27,149	28,543

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19 % USt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

In den jeweiligen Arbeitspreisen ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999, die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz), die Umlage nach §19 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung), die Umlage für abschaltbare Lasten, sowie die Offshore-Umlage bereits enthalten. Alle Abgabenanteile einsehbar unter: www.netztransparenz.de

Weiterhin beinhalten die genannten Preise die Konzessionsabgabe an die Stadt Schwerte sowie das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb. Die genaue Höhe der einzelnen Bestandteile finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-schwerte.de.

76. Bekanntmachung

Kundeninformation der Stadtwerke Schwerte GmbH in ihrer Funktion als Grundversorger

Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ sowie § 5 Abs. 2 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Gas GVV)“ werden auf der Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de die ab 01. Januar 2020 gültigen Preisblätter der jeweiligen Ergänzenden Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

77. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW Seite 250/SGV NRW 74 und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.10.2012, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 beschlossen:

§1

Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	175,85 €
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	247,04 €
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	427,10 €
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.915,70 €

Die jährlichen Gebühren betragen bei vierwöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	121,41 €
-----------------------------------	------	----------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 1x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	3.412,86 €
-----------------------------------	---------	------------

Die jährlichen Gebühren betragen bei 2x wöchentlicher Abfuhr

a) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	6.407,16 €
-----------------------------------	---------	------------

§2

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige III. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 01.12.2017 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.12.2019
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

78. Bekanntmachung

IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und der §§ 1, 2, 6, 9, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW Seite 458), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Krankentransportwagen (KTW)
pro Person und Einsatz | 134,75 Euro |
| b) Rettungswagen (RTW)
pro Person und Einsatz | 414,25 Euro |
| c) Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)
pro Person und Einsatz | 699,62 Euro |

§ 2

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 15.02.2010 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.12.2019

Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

79. Bekanntmachung

IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 30.09.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,92 Euro, |
| b) | bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,84 Euro, |
| c) | bei vierzehntägiger Reinigung | 1,96 Euro, |
| d) | Handreinigung (6 x wöchentlich) | 13,51 Euro. |

(6) Für die Winterwartung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter

Grundstücksseite für:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | die Streuklasse I | 1,57 Euro, |
| b) | die Streuklasse II | 1,26 Euro, |
| c) | Fußgängerzone | 3,14 Euro. |

§ 2

Im Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis (Anlage 1 und Anlage 2) zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) sind folgende Änderungen einzufügen

Straßenreinigung:

Straßen	Straßenreinigung				Bemerkungen
	Reini- gungs- klasse	Hand- reini- gung	Fahrbahnreinigung		
			öffentlich	übertragen a. Anlieger	
Am Wietlohbach	3		x		Im Bau
Hermann-von Wanthoff- Straße	3	-	x	-	-
Hermann-von Wanthoff- Straße	3		x		Hagener Straße bis Wandhofener Straße
Hermann-von Wanthoff- Straße	3		x		ab Wandhofener Straße/Im Bau
Kleppingstraße	4	-	x	-	Nordwall bis Hüsingstraße
Kleppingstraße	3	-	-	x	Stichstraße
Kleppingstraße	1		x		
Minna-Marcus-Straße	3		x		Im Bau

§ 3

Dieser IX. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige IX. Nachtrag vom 02.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 30.09.2011 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 Bekanntm VO verfahren worden ist.

Schwerte, 02.12.2019

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

80. Bekanntmachung

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte (KIJUPA) vom 05.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 27a und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte durch Beschluss vom 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte dient als Interessensvertretung aller Schwerter Kinder und Jugendlichen und soll diesen Grundsatz fördern und hervorheben.

Die verschiedenen Ideen und Ansichten der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte werden demokratisch behandelt und das Herbeiführen mehrheitsfähiger Entscheidungen wird angestrebt. Dadurch bildet das Kinder- und Jugendparlament eine in sich geschlossene Einheit, die handlungsstark genug ist, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen erfolgreich zu vertreten. Darüber hinaus stellt das Parlament einen Übungsort für das Erlernen demokratischer Prozesse dar.

Es bietet den Schüler*innen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Lebenswelt und zum eigenverantwortlichen Handeln und für die Stadtgesellschaft eine Verankerung von nachhaltigen Strukturen für ein kinder- und jugendgerechtes Schwerte.

§ 1 Ziele, Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendparlamentes (kurz: KiJuPa)

(1) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte,

- ist die gewählte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlicher in Schwerte,
- ermöglicht und sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in ihrer Stadt,
- bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich für ihre Vorstellungen und Wünsche einzusetzen und diese öffentlich zu kommunizieren,
- fördert ein friedliches Miteinander unabhängig von Herkunft, Bildungsstand, Konfession, sexueller Orientierung oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit,
- dient der politischen Bildung und
- schafft eine tragbare Verbindung zwischen der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendwelt.

(2) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte hat die Aufgabe,

- eigenständig Anregungen zur Verbesserung der Situation der Schwerter Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten und zu entwickeln und Maßnahmen durchzusetzen, um Schwerte auf seinem Weg zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt voranzubringen.
- Anregungen und Wünsche der Schwerter Kinder und Jugendlichen entgegenzunehmen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die als Anträge im Kinder- und Jugendparlament eingebracht werden.

- regelmäßig an ihren Schulen über die Arbeit des Parlamentes zu informieren.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament Schwerte hat das Recht,
- bei allen Maßnahmen der Stadtverwaltung und des Stadtrates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, beteiligt zu werden.
 - Anträge und Empfehlungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land NRW an den Rat und direkt an die jeweiligen Ausschüsse zu richten. Bei der Beratung der vorbezeichneten Anträge aus dem KiJuPa in dem damit befassten Gremium soll Vertretern des KiJuPa die Gelegenheit gegeben werden, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
 - in eigener Verantwortung im Rahmen des Haushaltsrechts über den zur Verfügung stehenden Etat zu entscheiden.

§ 2 Zusammensetzung und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder des KiJuPa werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl an den weiterführenden Schwerter Schulen gewählt. Die Mitglieder sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler*innen, die am Wahltag mindestens dem 5. und höchstens dem 10. Jahrgang angehören. Eine Wiederwahl ist unter dieser Voraussetzung möglich.
- (3) Jede Schule erhält pro Doppeljahrgangsstufe 5+6, 7+8, 9+10 drei Sitze. Das Wahlergebnis richtet sich nach der Reihenfolge der meisten Stimmen innerhalb der entsprechenden Wahlgruppen der Doppeljahrgangsstufen; bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (4) An jeder Schule wird mit der Wahl gleichzeitig eine Reserveliste nach der Rangfolge der meisten Stimmen aufgestellt. Aus der Reserveliste bestimmt sich die Nachfolge für ausscheidende KiJuPa-Mitglieder und zwar nach der jeweiligen Schule und Jahrgangsstufenzugehörigkeit.
- (5) Das Ausscheiden aus dem KiJuPa erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister über die Niederlegung des Mandates.

§ 3 Wahlperiode und Wahlzeitraum

- (1) Die Wahlperiode des KiJuPa beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Wahlen finden zu jeder geraden Jahreszahl innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn statt.
- (3) Die Durchführung der Wahl wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt und den Schulen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Verwaltung berät und unterstützt die Schulen auf Wunsch bei der Durchführung der Wahlen.

§ 4 Vorsitz, beratende Mitglieder

- (1) Den Vorsitz des KiJuPa führt der Bürgermeister oder ein von ihm entsandtes Verwaltungsmitglied als Moderator*in ohne Stimmrecht. Dem Vorsitz stehen zwei gleichberechtigte Mitglieder des Parlamentes (Sprecherteam) zur Seite, die für die Dauer der Wahlperiode aus den eigenen Reihen in dieses Amt gewählt werden.
- (2) Als ständiges beratendes Mitglied gehören dem KiJuPa neben dem Bürgermeister und/oder einem von ihm entsandten Verwaltungsmitglied der/die jeweils amtierende Jugenddezernent*in an. Die beratenden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen und Arbeitskreise

- (1) KiJuPa-Sitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt und sind öffentlich. Weitere Sitzungen sind möglich und werden vom KiJuPa und der Geschäftsführung festgelegt. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können externe Referenten und kommunale Entscheidungsträger eingeladen werden.
- (2) Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Parlamentarier*innen in der Sitzung anwesend ist.
- (3) Das KiJuPa bildet zur Vorberatung seiner Sitzungen themen- oder stadtteilbezogene Arbeitskreise. Die Arbeitskreise treffen sich abhängig vom Umfang der Aufgabenstellung und Themen, die sie bearbeiten, mindestens aber monatlich (außerhalb der Ferienzeit).
- (4) Die Arbeitskreise haben das Recht, Anträge für die KiJuPa-Sitzungen vorzubereiten und mit Zustimmung des Parlamentes eigene Aktionen zu veranstalten.
- (5) Jedes KiJuPa-Mitglied ist verpflichtet, mindestens einem Arbeitskreis anzugehören.

§ 6 Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten

- (1) Für die Teilnahme an den im Sitzungsplan der Stadt Schwerte aufgeführten KiJuPa Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €
- (2) Die im Zusammenhang mit den KiJuPa-Sitzungen und Arbeitskreistreffen entstehenden Fahrtkosten werden bei Bedarf ersetzt.

§ 7 KiJuPa-Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, die nach § 2 Absatz 2 nicht mehr wahlberechtigt und wiederwählbar sind, haben die Möglichkeit, im direkten Anschluss an ihre Mandatszeit für die Dauer einer weiteren Wahlperiode Mitglied im KiJuPa-Ältestenrat zu werden.
- (2) Der Ältestenrat hat beratende Funktion und unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
- (3) Der Ältestenrat wird durch die Geschäftsführung (§ 8) über die Arbeit des Parlamentes informiert und zu den Arbeitskreistreffen und Sitzungen eingeladen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für das KiJuPa wird dem Jugendamt übertragen.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören u. a. die Vorbereitung und Unterstützung zur Durchführung der Wahlen, die Koordination und Leitung der Arbeitskreise, die Vor- und Nachbereitung sowie Schriftführung der KiJuPa-Sitzungen.

- (2) Die Geschäftsführung verwaltet die Mittel im Auftrage des Kinder- und Jugendparlamentes.

§ 9 Geschäftsordnung

Das KiJuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte (KIJUPA) vom 05.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes Schwerte (KIJUPA) vom 05.12.2019 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.12.2019

gez.

Dimitrios Axourgos

Bürgermeister

81. Bekanntmachung

V. Nachtrag vom 03.12.2019 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden V. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	➔ Äquivalenzziffer 1,0
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	➔ Äquivalenzziffer 0,9

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2020 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	172,21 €	154,99 €
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	153,92 €	153,92 €
Gebühren mtl. pro Person	326,13 €	308,91 €

§ 3

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städtischen Unterkunft untergebracht ist.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser V. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende V. Nachtrag vom 03.12.2019 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Nachtrages nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Nachtragsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der V. Nachtrag vom 03.12.2019 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 stimmt mit dem am 27.11.2019 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.12.2019
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

